



## Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz

### ***Ersthelfergruppen (EHG) – Ergänzungen und Hinweise für den Rettungsdienstbereich Nordoberpfalz***

**– Stand: 26.09.2018 –**

***Der Leitfaden für die Tätigkeit örtlichen Einrichtungen organisierter Erster Hilfe  
(Ersthelfergruppen) in Bayern (Bekanntmachung des BayStMI vom 27. April 2011  
Az.: ID3-2281.10-111 (AllMBl. S. 191) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.  
Februar 2013 wird für den Rettungsdienstbereich Nordoberpfalz wie folgt ergänzt:***

#### **1. rechtl. Grundlagen**

- a) Mit Zustimmung des ZRF gem. Art. 2 Abs. 6 ILSG kann die ILS die Alarmierung von Ersthelfergruppen (EHG) übernehmen, soweit ihre originären Aufgaben nicht beeinträchtigt werden. Ob eine Störung zu erwarten ist hat der ZRF mit der Leitung der ILS und der/dem ÄLRD abzuklären.
- b) EHG ergänzen den öffentl. Rettungsdienst in Fällen, in denen dies medizinisch sinnvoll erscheint. Aus diesem Grund ist derer Einsatz der EHG immer dann veranlasst, wenn das therapiefreie Intervall, bis zum Eintreffen des öffentlich-rechtlichen Rettungsdienstes, um mindestens 3 Minuten verkürzt werden kann.
- c) EHG sind kein Bestandteil des öffentl- rechtl. Rettungsdienstes und halten die Fahrzeit von 12 Minuten nicht! Sie dürfen keine nach Art. 21 Abs. 1 BayRDG genehmigungspflichtigen Maßnahmen vornehmen.
- d) Der Träger der EHG hat eine schriftliche Selbstverpflichtungserklärung über die Anerkennung und Einhaltung der vom ZRF auf Grundlage des Leitfadens EHG und dieser Ergänzungen entwickelten Anforderung vorzulegen.
- e) Beschwerden über die Tätigkeit der EHG prüft der ZRF.

#### **2. Verhältnis zum öffentlichen Rettungsdienst**

Keine Ergänzung

### 3. Zustimmung des ZRF zur Alarmierung

- a) Durch die Zustimmung des ZRF erfolgt weder eine Beauftragung der EHG, noch übernehmen ZRF oder Freistaat Bayern eine Verantwortung oder Haftung für deren Tätigkeit.
- b) Die Zustimmung des ZRF erfolgt schriftlich gegenüber der ILS und dem Träger der EHG. Der ÄLRD erhält eine Kopie.
- c) In der Zustimmung regelt der ZRF verbindlich:
  - Den Standort der EHG. Dabei wird in Absprache mit dem Träger der EHG ein Routingpunkt festgelegt. Auf einen fixen Standort kann verzichtet werden, wenn die Alarmierung gewährleistet ist. Das Ausrückintervall der EHG darf zwei Minuten nicht überschreiten.
  - Ein Einsatzgebiet ist für die EHG nicht fest definiert, dieses ergibt sich aus der Einsatztaktik der ILS.
  - Für welche Tätigkeiten die EHG von der ILS eingesetzt werden kann. Er stützt die Entscheidung auf dokumentierte Daten des Rettungsdienstes.Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich, für den Fall, dass die EHG:
  - das Funktionieren des öffentlichen Rettungsdienstes/NA-Dienstes beeinträchtigt
  - ihre Aufgabe nicht sachgerecht erfüllt.
- d) Der Träger der EHG hat eine Selbstverpflichtungserklärung nach beiliegendem Muster (Anlage 1) über die Anerkennung und Einhaltung der Anforderungen des EHG-Leitfadens des Freistaates Bayern vom 27.04.2011, sowie dieser Ergänzungen und Hinweise für den Rettungsdienstbereich Nordoberpfalz vorzulegen.

### 4. Organisation und Einsatz

#### 4.1/4.2 Organisationsgrad und Standort der EHG

- a) Der Einsatz der EHG muss für die ILS planbar und zuverlässig sein. Zur Gründung einer EHG sind mindestens vier Helfer erforderlich. Dies ist auch die Untergrenze für einen nachhaltigen Betrieb der EHG.
- b) Als Zeitrahmen für Einsatzbereitschaft ist ein Betrieb 24h x 7 Tage pro Woche wünschenswert. Es sind mindestens folgende Kernzeiten abzudecken:
  - Wochentage: Montag – Donnerstag jeweils 18.00 bis 06.00 Uhr,
  - Wochenende: Freitag 18.00 bis Montag 07.00 Uhr,
  - Wochenfeiertag: Vortag 18.00 bis Folgetag 06.00 Uhr.
- c) Die EHG ist auf maximal zwei anführende Helfer zu begrenzen.
- d) Pro Gemeinde ist nur eine EHG möglich.

### **4.3 Der Tätigkeitsbereich der EHG wird beschränkt auf folgende Hilfeleistungen**

- a) medizinische
  - Beurteilung Vitalfunktionen
  - Behandlung Vitalfunktionsstörungen
  - Sonstige Erste-Hilfe-Maßnahmen
- b) organisatorische
  - Absichern Einsatzstelle
  - qualifizierte Lagemeldung an die ILS
  - Transport RTH-Besatzung zur Einsatzstelle
  - Tragehilfe
  - Schlüsseltransport Hausnotruf

### **4.4/4.5 Alarmierungsplanung und Alarmierung durch ILS:**

- a) Die Alarmierung erfolgt bei allen medizinischen Notfällen von RD 1 und höher, um das therapiefreie Intervall (siehe 1b) zu verkürzen.
- b) In begründeten und dokumentierten Ausnahmefall kann der Disponent/die Disponentin der ILS den Dispovorschlag verändern.
- c) Keine Alarmierung erfolgt zu Einsätzen mit hohem Gefährdungspotential (z.B. REBEL, Amoklagen CBRNE-Gefahren etc.)
- d) Bei Einsätzen auf Autobahnen hat die EHG ausschließlich ein Fahrzeug mit Sonderwarneinrichtung zu benutzen. Außerdem ist eine geeignete Schutz- und Warneinrichtung durch den Träger der EHG vorzuhalten und deren Benutzung eigenverantwortlich verbindlich zu regeln.
- e) Die ILS alarmiert grundsätzlich die am schnellsten verfügbare EHG, anhand der Einsatztaktik der ILS.
- f) Die EHG unterliegen im Einsatz den Weisungen der ILS.
- g) Die EHG hat keinen Anspruch auf Alarmierung durch die ILS.
- h) Die Alarmierung der EHG erfolgt grundsätzlich über BOS-Funk

## **5. Personal**

- a) Mindestalter: 18 Jahre. Die körperliche und gesundheitliche Eignung ist mittels eines ärztl. Attestes gegenüber dem Träger der EHG nachzuweisen. Bei hauptamtlichem Personal des Trägers kann auf das ärztl. Attest verzichtet werden.
- b) Das Personal der EHG ist vom Träger schriftlich auf die Einhaltung der Schweigepflicht und die Bestimmungen des Datenschutzes insbesondere der DSGVO zu verpflichten.
- c) Als Mindestqualifikation sind die Sanitätsausbildung (SAN-Ausbildung, Anlage 2), sowie eine AED-Ausbildung mit jährlicher Rezertifizierung erforderlich.

- d) Als Fortbildung sind mind. 4 Std./Halbjahr. erforderlich. Die Inhalte werden in einem jährlich modifizierten Ausbildungsplan nach Absprache mit dem ÄLRD festgelegt.

## **6. Mindestausrüstung der EHG**

- a) Notfallkoffer nach DIN 13155.
- b) AED
- c) Blutzuckermessgerät, Pulsoxymeter, Fieberthermometer
- d) KFZ mit Sonderwarnausrüstung (bei Einsätzen auf Autobahn).

## **7. Qualitätsmanagement**

- a) Der Einsatz der EHG ist schriftlich zu dokumentieren. Die Auswertung erfolgt durch den Träger und den ÄLRD unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Der/die ÄLRD stellt hierfür in Abstimmungen mit den Trägern ein einheitliches Formular für alle EHG im Rettungsdienstbereich zur Verfügung.
- b) Es erfolgt ein jährlicher Bericht der EHG über deren Tätigkeit an den ZRF
- c) Die ärztliche Qualitätskontrolle erfolgt durch den/die ÄLRD. Hierzu sind standortbezogene Jahresstatistiken auf dem durch den ÄLRD zur Verfügung gestellten Formular beim ZRF einzureichen.

## **8. Haftung, Versicherungsschutz**

- a) Zur Absicherung von Haftungsansprüchen, die bei der Tätigkeit der EHG entstehen können, weist der Träger dem ZRF den Abschluss einer Versicherung mit ausreichenden Deckungssummen nach.
- b) Mitglieder der EHG sind für ihre Tätigkeit gesetzlich unfallversichert.

## **9. Sonderwarneinrichtung, Sonderrechte**

- a) Erforderliche Genehmigungen werden vom Träger der EHG direkt bei der Regierung beantragt
- b) Die Berechtigung hierzu richtet sich nach der Vollzugsbekanntmachung BayStMI vom 10.09.2012 (AllMBl S. 676)
- c) Die EHG sind vom Träger über die besonderen Sorgfaltspflichten bei Einsatz von Sonderrechten im Straßenverkehr zu belehren (Blaulichtbelehrung).

## **10. Motorradstreifen**

Keine Ergänzung

## **11. Zusätzliche Anforderungen:**

### **11.1 Rechte und Pflichten der EHG:**

- a) Erfährt ein diensthabendes Mitglied einer EHG unmittelbar von einem Notfall an einem Ort, zudem er nächstgelegener Standort ist, so hat er den Einsatz sofort zu übernehmen und die ILS unverzüglich zu unterrichten.
- b) Die Vorgaben der jeweiligen Träger (HIORG) zu den Hygienevorschriften sind einzuhalten.
- c) Das Ausrücken der EHG ist nur mit einem Einsatzauftrag durch die ILS möglich.

### **11.2 Schutzkleidung/Einsatzkleidung:**

- a) Der Ersthelfer, die Ersthelferin muss an Einsatzstellen als solcher erkenntlich sein. Hierfür hat der Träger der EHG eine entsprechende Schutz- und Warnkleidung, bzw. Einsatzkleidung zur Verfügung zu stellen.

### **11.3 Auf folgende Vorschriften ist in Zusammenhang mit der Tätigkeit der EHG noch gesondert hinzuweisen:**

- a) Alarmierungsbekanntmachung (ABek)
- b) FMS-Richtlinie
- c) Alarm- und Ausrückordnung (AAO) ILS Nordoberpfalz Rettungsdienst
- d) MPG-Vorschriften.

## **12. Inkrafttreten, Übergangsregelung**

Diese Regelungen treten zum 01.10.2018 in Kraft.

EHG, die vor diesem Zeitpunkt mit Zustimmung des ZRF bereits ihre Tätigkeit aufgenommen haben und die Anforderungen noch nicht vollständig erfüllen, wird bis zum 01.04.2019 die Möglichkeit eingeräumt, die Voraussetzungen zur Einhaltung dieser Regelungen und für die Abgabe der Selbstverpflichtungserklärung herzustellen.

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz

Weiden i.d.OPf., 26.09.2018

gez.  
Dr. Gudrun Graf, ÄLRD

gez.  
Herbert Putzer, Leiter ILS

gez.  
Alfred Rast, Geschäftsleiter